

4275/AB XXI.GP

Eingelangt am: 08.11.2002

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Personalabbau durch die Blau-Schwarze Bundesregierung/Verwaltungsreform II" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu1:

Die Zahl der Planstellen entwickelte sich seit dem 1. April 2000 wie folgt:

Planstellenbereich	01.04.2000	01.01.2001	01.01.2002	31.12.2002
3000 – Zentralleitung	256	251	247	249
3010 – OGH/GenProk	110	108	108	108
3020 – Justizbehörden in den Ländern	7.455	7.376	7.305	7.309
3030 – Justizanstalten	3.676	3.634	3.548	3.548
3050 – Bewährungshilfe	132	120	100	100
Summe	11.629	11.489	11.308	11.314

Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten, nachgeordneten Dienststellen und Bundesländern bzw. Dienstort ist auf Grund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes und der Änderungen von Geschäftseinteilungen und Organisationen im Abfragezeitraum nicht möglich.

Zu 2:

Seit 1. April 2000 wurden insgesamt 377 Bedienstete mit Erreichung der Altersgrenze in den definitiven Ruhestand versetzt:

Planstellenbereich	1. 4. - 31.12.2000	1. 1. - 31.12.2001	1. 1. - 16.10.2002
3000 – Zentralleitung	7	3	5
3010 – OGH/GenProk	2	3	
3020 – Justizbehörden in den Ländern	72	106	87
3030 – Justizanstalten	33	23	22
3050 – Bewährungshilfe	6	5	3
Summe	120	140	117

Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten, nachgeordneten Dienststellen und Bundesländern bzw. Dienort ist auf Grund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes und der Änderungen von Geschäftseinteilungen und Organisationen im Abfragezeitraum nicht möglich.

Zu 3:

Gemäß § 22g Abs. 1 Bundesbediensteten-Sozialplangesetz ist der Beamte auf "seinen schriftlichen Antrag" in den Ruhestand zu versetzen. Es wurde daher keinem Bediensteten ein Angebot des "vorzeitigen Ruhestandes" nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz unterbreitet.

Zu 4:

Im Planstellenbereich BMJ-Zentralleitung wurde bis 30. September 2002 ein Bediensteter in den vorzeitigen Ruhestand gemäß § 22g Bundesbediensteten-Sozialplangesetz versetzt.

§ 22g Bundesbediensteten-Sozialplangesetz kennt keine Verknüpfung zwischen dem vorzeitigen Ruhestand, auf den sich die Fragestellung bezieht, und der Auflassung von Arbeitsplätzen.

Dieser Bedienstete war kein Funktionsträger.

Zu 5:

Gemäß § 4 Pensionsgesetz wird der Ruhegenuss auf der Grundlage des ruhegenussfähigen Monatsbezuges und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt, wobei 80 % des ruhegenussfähigen Monatsbezuges die Ruhegenussbemessungsgrundlage bilden (§ 4 Abs. 1 und 2 Pensionsgesetz 1965). Gemäß § 4 Abs. 6 leg.cit. beträgt im Fall einer Ruhestandsversetzung nach § 22g des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes abweichend von Absatz 3 und von § 12 Abs. 2 3. Satz Pensionsgesetz 1965 das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der Bemessungsgrundlage der Ruhegenusszulage 0,3333 Prozentpunkte für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung hätte bewirken können.

Zu 6:

Aus dem Fragekontext, insbesondere hinsichtlich der gestellten Frage 12, gehe ich davon aus, dass die Frage 6. auf den "vorzeitigen Ruhestand" gemäß § 22g Bundesbediensteten-Sozialplangesetz und nicht auf die Vorruhestandsregelungen gemäß § 22a Bundesbediensteten-Sozialplangesetz Bezug nimmt.

Da im Jahr 2002 lediglich ein Bediensteter gemäß § 22g Bundesbediensteten-Sozialplangesetz in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde (siehe Antwort zu Frage 4.), kann aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Aufschlüsselung über die voraussichtlichen Kosten im Jahr 2002 gegeben werden.

Zu 7:

In meinem Vollzugsbereich bestehen keine ausgegliederten Unternehmen im Sinne der Fragestellung. Es sind daher auch keine diesbezüglichen Kosten aufgelaufen.

Zu 8:

Gemäß § 24 Abs. 4 Bundesbediensteten-Sozialplangesetz können Zustimmungen zu Karenzierungen nach § 22a Abs. 1 Ziffer 2 Bundesbediensteten-Sozialplangesetz nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 wirksam erteilt werden.

Es können daher auch keine Organisationseinheiten bzw. Dienststellen davon betroffen sein und in diesem Zusammenhang auch keine Arbeitsplätze aufgelassen werden.

Zu 9:

Gemäß § 22a Abs. 1 Bundesbediensteten-Sozialplangesetz wurde einem Bediensteten ein Angebot des "Karenzurlaubs vor Ruhestandsversetzung" gestellt. Der Bedienstete hat das Angebot angenommen.

Gemäß § 22a Abs. 6 Bundesbediensteten-Sozialplangesetz darf auf die Planstelle eines nach § 22a Absatz 1 leg. cit. karenzierten Beamten keine Ernennung oder Aufnahme mehr erfolgen. Die Planstelle erlischt mit der Ruhestandsversetzung des karenzierten Beamten. Die Planstelle des oben angeführten Bediensteten wurde daher noch nicht eingespart, sondern wird im neu geschaffenen Annex/Teil 3 des Stellenplanes 2003 auszuweisen sein.

Zu 10:

Bis 30. September 2002 hat kein Bediensteter den "Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung" angetreten.

Zu 11:

Grundsätzlich handelt es sich hierbei nicht um eine Pensionszahlung, sondern um die Zahlung eines "Vorruhestandsgeldes" (§ 22b Bundesbediensteten-Sozialplangesetz). Da nur ein Bediensteter Vorruhestandsgeld bezieht, kann aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft erfolgen.

Zu 12:

Für die Inanspruchnahme des Karenzurlaubs vor Ruhestandsversetzung erwachsen dem Bundesministerium für Justiz keine Kosten, vielmehr lassen sich Einsparungen durch entfallenen Sachaufwand und nicht mehr auszahlende Bezugssteile und Nebengebühren lukrieren.

Zu 13:

Im Planstellenbereich BMJ-Zentraleitung hat bis 30. September 2002 kein Bediensteter den Austritt aus dem definitiven Beamtendienstverhältnis erklärt.

Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten, nachgeordneten Dienststellen und Bundesländern bzw. Dienstort ist auf Grund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes und der Änderungen von Geschäftseinteilungen und Organisationen im Abfragezeitraum nicht möglich.

Zu 14:

Im Planstellenbereich BMJ-Zentralleitung nimmt zum Stichtag 30. September 2002 kein Bediensteter einen Karenzurlaub im Sinne des § 22e Bundesbediensteten-Sozialplangesetz in Anspruch.

Zu 15:

Unter Bezug auf die Antwort zu Frage 13: 0 Euro.

Für 2003 liegen zur Zeit keine konkreten Anträge vor.

Zu 16:

Gemäß § 22a Abs. 1 Ziffer 2 Bundesbediensteten-Sozialplangesetz kann ein Beamter nur beurlaubt werden, wenn er der angebotenen Karenzierung schriftlich zustimmt. Da vom Gesetz nicht vorgesehen, hat kein Bediensteter einen Antrag auf Vorruhestand im Sinn des § 22a Bundesbediensteten-Sozialplangesetz gestellt.

Zu 17:

Ein Bediensteter wird nach dem 30. September 2002 den Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung in Anspruch nehmen.

Zu 18 bis 21:

Es wurden im Jahr 2002 keinerlei Konsulentenverträge mit Bediensteten oder Pensionisten abgeschlossen, die die Möglichkeit des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes in Anspruch genommen haben.

Auch sonst wurden keine Konsulentenverträge mit Personen auf Grund des Personalabbaus geschlossen.

Zu 22:

Von 1. April 2000 bis 30. September 2002 erfolgten insgesamt 275 Neueintritte (ohne Ersatzkräfte):

Planstellenbereich	1. 4. - 31.12.2000	1. 1. - 31.12.2001	1. 1. - 30. 9.2002
3000 – Zentraleitung	0	7	4
3010 – OGH/GenProk	0	1	1
3020 – Justizbehörden in den Ländern	13	43	61
3030 – Justizanstalten	48	47	50
3050 – Bewährungshilfe	0	0	0
Summe	61	98	116

Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten, nachgeordneten Dienststellen und Bundesländern bzw. Dienort ist auf Grund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes und der Änderungen von Geschäftseinteilungen und Organisationen im Abfragezeitraum nicht möglich.

Zu 23:

Weitere Neueinstellungen bis Ende 2002 und für das Jahr 2003 sind zwar im Rahmen der Möglichkeiten des Stellenplans und der Zielvorgaben der Vollbeschäftigten-äquivalente geplant. Konkrete Einstellungen sind jedoch vom Einzelfall abhängig und daher aus heutiger Sicht nicht bezifferbar.

Zu 24:

Im Planstellenbereich 3020 Justizbehörden in den Ländern sind laut Stellenplan bis Ende 2002 bzw. im Jahre 2003 35 Planstellen für Lehrlinge vorgesehen.

Zu 25:

In meinem Ressort wurden 2000, 2001 und 2002 keine Lehrlingsausbildungsplätze gestrichen. Auch für 2003 sind keine Streichungen vorgesehen.

Zu 26:

Bis Ende 2002 bzw. für 2003 sind keine weiteren Ausgliederungen oder Privatisierungen in meinem Ressort geplant.

Zu 27 bis 34:

Da die Gespräche zum Bundesvoranschlag für das Jahr 2003 mit dem Bundesminister für Finanzen noch nicht abgeschlossen sind, kann ich zu diesen laufenden Verhandlungen keine inhaltlichen Stellungnahmen abgeben.

Zu 35 und 36:

Fragen nach der künftigen Rolle der Berufsbeamten in der Bundesverwaltung sowie ihrem Dienstrecht fallen als allgemeine Dienstrechtsangelegenheiten in die Vollziehungszuständigkeit der Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport. Ich verweise daher auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4406/J-NR/2002 durch die Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport.